

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Maßnahmen auf dem Gelände des 1. FC Köln (Parkplätze und umliegende Straßen) in Köln-Sülz, Bezirk 3, L 17, EZ 2

Hier: Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplans gem. §67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V. mit §69 Landschaftsgesetz (LG NW)

Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	20.04.2015

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit den beantragten Maßnahmen des Fußballvereins im Bereich Geißbockheim, Berrenrather Str. und Franz-Kremer-Allee einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. §67 (1) BNatSchG i.V.m. § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans zu.

Alternative 1:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beantragten Befreiungen gem. §67 (1) BNatSchG i.V.m § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans ab.

Alternative 2:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde stimmt bei einigen der beantragten Befreiungen gem. §67 (1) BNatSchG i.V.m § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans zu; bei den folgenden sieht er noch Überarbeitungsbedarf und stellt eine endgültige Entscheidung vorerst zurück.

